

**Öffentliche Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
zum Thema**

„Verringerung der Passivrauchbelastung bei Kindern“

veröffentlicht am 10.04.2015 auf www.bund.de

1. Ziel der Förderung

In Deutschland sterben jedes Jahr über 2.100 Menschen an durch Passivrauchen bedingter koronarer Herzkrankheit. Über 770 Nichtraucher sterben an einem passivrauchbedingten Schlaganfall.

Die gesundheitlichen Auswirkungen von Passivrauch sind bei Kindern und Jugendlichen besonders groß, weil ihre im Wachstum befindlichen Organe besonders sensibel auf Tabakrauch reagieren. Schon vor der Geburt erhöht Passivrauchen das Risiko von Frühgeburten, geringem Geburtsgewicht und irreversiblen Organschäden, die das generelle Krankheitsrisiko der Kinder für ihr ganzes Leben erhöhen. Bei Säuglingen besteht ein erhöhtes Risiko für den plötzlichen Kindstod. Bei Kindern und Jugendlichen korreliert Passivrauch unter anderem mit verlangsamttem Wachstum und Atemwegserkrankungen.

Repräsentative Studien des Gesundheitsmonitorings des Robert Koch-Instituts weisen darauf hin, dass Kinder und Jugendliche mit einem niedrigen Sozialstatus bzw. einem niedrigen Bildungsniveau ein deutlich höheres Risiko für eine Belastung durch häusliches Passivrauchen haben als Gleichaltrige aus Familien mit hohem Sozialstatus bzw. hohem Bildungsniveau. Das Wissen um die Gefahren der Passivrauchbelastung ist in Familien mit einem niedrigen Sozialstatus bzw. einem niedrigen Bildungsniveau eher gering.

Ziel der vorliegenden Maßnahme „Verringerung der Passivrauchbelastung bei Kindern“ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ist es, durch die Förderung von zwei Projekten das Wissen über die Gefahren des Passivrauchens für Kinder in Familien mit niedrigem sozialem Status bzw. niedrigem Bildungsniveau zu erweitern. Die Maßnahmen sollen insbesondere Familien mit Migrationshintergrund ansprechen, für die der Zugang zu Gesundheitsinformationen häufig schon durch die Sprachbarrieren erschwert ist. Es sollen neue Zugangswege zu diesen Zielgruppen eröffnet und zielgruppenspezifische Maßnahmen entwickelt und getestet werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind zwei Forschungsprojekte, in denen jeweils ein Konzept erarbeitet wird, das sowohl mögliche Zugangswege zu den Zielgruppen aufzeigt als auch Aufklärungsmaßnahmen in den genannten Zielgruppen umfasst. Dazu sollen vorrangig qualitative und partizipative Forschungsmethoden eingesetzt werden. Zudem sollen Zielgruppen klar definiert und Unterschiede zwischen den verschiedenen Zielgruppen herausgearbeitet werden. Hinsichtlich der Schaffung von Zugangswegen ist der Einsatz unterschiedlicher Formen der Kontaktaufnahme (z. B. persönlich, über einen Arzt, über Informationsmaterialien) und verschiedener Medien (z. B. Flyer, Internetseiten) erwünscht.

Mit Blick auf die Aufklärungsmaßnahmen soll die Vermittlung von Wissen zu den Gefahren des Passivrauchens, vor allem für Kinder, im Mittelpunkt der Projekte stehen. Zudem soll eine Verhaltensänderung bei Eltern, Verwandten und Bekannten bewirkt werden. Ziel ist die Entwicklung niedrigschwelliger Ansätze, z. B. nicht im gleichen Raum mit Kindern zu rauchen, draußen zu rauchen und/oder nach dem Rauchen zu lüften. Die Durchführung von Raucherentwöhnungsmaßnahmen ist *nicht* Gegenstand der Förderung. Selbstverständlich kann jedoch an bestehende Angebote zur Raucherentwöhnung verwiesen werden. Sofern möglich, können gerne vorhandene Materialien (z. B. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) eingesetzt werden. Nicht gefördert werden Ansätze der universellen Prävention sowie die reine Entwicklung von Informationsmaterialien.

Das Konzept soll zunächst auf Akzeptanz in den Zielgruppen getestet werden. Das BMG plant, abhängig von einem erfolgreichen Projektverlauf, eine zweite Phase der Umsetzung und Evaluation des Konzeptes im Rahmen von Modellprojekten zu fördern.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich der Suchtprävention, Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. staatliche und nichtstaatliche (Fach)Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbH). Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

4. Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der EU zu beachten.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb gegebenenfalls unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien:

Methodische Qualität und Machbarkeit

Der Antrag muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist zu belegen, dass die gewählten Endpunkte geeignet sind, um in der Gesamtförderdauer von 18 Monaten (siehe 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den Zugangswegen und zur Akzeptanz des Aufklärungskonzeptes zu erreichen. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Antragstellenden müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

Einbindung von Kooperationspartnern

Es sind geeignete Kooperationspartner für den Zugang zu den Zielgruppen (z. B. Sozialämter, Migrationsbeiräte, Integrationsausschüsse, etc.) sowie Einrichtungen, die sich mit der Suchtprävention befassen, einzubinden. Der Vorhabenbeschreibung sind dazu schriftliche Kooperationszusagen beizulegen. Es können nur unterschriebene Kooperationsvereinbarungen berücksichtigt werden, die bei Antragseingang vorliegen.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) wird mit den Projekten, die zur Förderung ausgewählt werden, kooperieren und vorhandene Materialien zur Verfügung stellen. Es bedarf also keiner Kooperationszusage der BZgA.

Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen. Beispielsweise ist das Rauchverhalten von Müttern und Vätern unterschiedlich. Dies ist in den Konzepten zu beachten.

Beirat

Zur Begleitung der Projekte ist vom BMG ein Beirat vorgesehen. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch das BMG.

5. Umfang der Förderung

Für die Förderung der Vorhaben kann über einen Zeitraum von jeweils 18 Monaten eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Insgesamt stehen für die Förderung von zwei Vorhaben bis zu 300.000 € an Fördermitteln zur Verfügung. Somit stehen für jedes Vorhaben bis zu 150.000 € zur Verfügung. Geplanter Projektbeginn ist Oktober 2015.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung der Antragstellerin

bzw. des Antragstellers zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen (AN-Best P bzw. AN-Best GK). Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Bundesministerium für Gesundheit aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch bei Verkauf des Nutzungsrechts an Dritte. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: "Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt."

7. Verfahren

7.1. Zuständigkeit

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG den

Projektträger im DLR
- Gesundheitsforschung -
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn
Tel: 0228-3821-1205
Fax: 0228-3821-1257
projekttraeger-bmg@dlr.de

beauftragt. Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

7.2. Förderverfahren

Das Verfahren ist einstufig. Beim Projektträger im DLR sind strukturierte Vorhabenbeschreibungen zusammen mit Vorhabenübersichten

bis spätestens zum 29.05.2015

in **elektronischer Form** einzureichen (Verfahren der elektronischen Antragstellung siehe unten). Die vorgelegten Anträge werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der unter 4. Fördervoraussetzungen genannten Kriterien bewertet. Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Bei positiv bewerteten Vorhabenbeschreibungen werden die Antragstellenden unter Angabe eines Termins aufgefordert, einen Formantrag auf Förderung durch das BMG vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

7.2.1. Verfahren der elektronischen Antragstellung

Die Anforderungen an die Vorhabenbeschreibung sind in einem Leitfaden zur Antragstellung niedergelegt, der im Internet im Portal pt-outline (Link siehe unten) abrufbar ist.

Die **Antragstellung** erfolgt **elektronisch** über das Internet-Portal **pt-outline** (<https://www.pt-it.de/ptoutline/application/PASSIVRAUCH>). Im Portal ist die Vorhabenbeschreibung im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus wird hier aus den Eingaben in ein Internetformular eine Vorhabenübersicht generiert. Aus der Vorlage eines Antrags kann kein Recht auf Förderung abgeleitet werden.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 10.04.2015

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Gaby Kirschbaum